

Einkaufsbedingungen der Schellenberger Bürstenfabrik GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie Geschäftsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten. Abweichenden Bedingungen, insbesondere der Verkaufsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil der Verträge, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung bei Vertragsschluss hingewiesen haben.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind ausschließlich schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Lieferanten, der Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen anzunehmen. Lieferverträge (Bestellung, Auftragsbestätigung und Lieferabrufe) sind bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich, desgleichen gilt dies für Änderungen und Ergänzungen der Verträge und Lieferabrufe.
2. Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht. Diese sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu nutzen und dürfen in keiner Form (auch nicht elektronisch) weitergegeben werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen ist. Alle vereinbarten Preise sind für die gesamte vertragliche Ausführungszeit verbindlich und schließen Nachforderungen aller Art aus.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zahlbar.
3. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von maximal 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
5. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn für jede einzelne Bestellung die richtige Firmierung ausgestellt sind, die in der Bestellung genannte Bestellnummer, die Artikelnummer, das Datum und der Besteller ausgewiesen sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 4 Lieferung und Lieferzeitüberschreitung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
2. Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle oder die Rechtzeitigkeit einer durchzuführenden Abnahme. Der Lieferant kann nur nach schriftlicher Rücksprache Teillieferungen vornehmen.
3. Sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

4. Leistet der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der Auftragsbestätigung bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere genaue Bestellnummer und unsere Teilenummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 5 Mängelhaftung

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen.
2. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und dies ggf. auf Wunsch entsprechend nachweist.

§ 6 Qualitätssicherungsmaßnahmen

1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den vorher festgelegten Spezifikationen entsprechen und er die Ware in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Ausführung bereitstellt.
2. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 9001 weiterzuentwickeln.

§ 7 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Sitz unseres Unternehmens. Schellenberger ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.
2. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.